

## Förderrichtlinien für das Projekt „Erprobungsräume“ der Lippischen Landeskirche

Die 36. Synode der Lippischen Landeskirche hat in ihrer 9. Tagung am 26. und 27. November 2018 die Einrichtung von Erprobungsräumen beschlossen.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 folgende Förderrichtlinie für das Projekt „Erprobungsräume“ beschlossen.

Für die Vergabe der Mittel gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### § 1 Förderfähige Projekte

- 1) Förderfähig im Sinne des Projekts Erprobungsräume sind Projekte, die dem von der Synode formulierten Auftrag entsprechen:  
„Erprobungsräume sind auftragsorientierte und -motivierte Gestaltungs- und Bewegungsräume, sie befinden sich an vertrauten Orten und in neuen Umgebungen, sie wagen etwas erfrischend Neues und Ungewöhnliches und vertrauen in all dem auf Gottes Geist. Sie reagieren auf unterschiedlichste Herausforderungen und nehmen diese gestaltend an.“
- 2) Entsprechend § 1 der Richtlinie für die Erprobungsräume müssen sie folgende Kriterien aufweisen:
  1. Für einen Erprobungsraum wird eine klare **Projektlaufzeit** mit einem Start- und Enddatum definiert. Ein Maßnahmenbeginn vor Zusage der Förderung ist nicht möglich.
  2. Ein Erprobungsraum definiert für die Projektlaufzeit einen **Finanzrahmen** und legt diesen in einem Finanzierungsplan fest, der Projektkosten (Personal- und Sachkosten), Eigenanteile und erwartete Zuschüsse enthält.
  3. Für einen Erprobungsraum muss eine **Zielgruppe** benannt werden, die mit den Maßnahmen des Projektes erreicht wird und die bisher von kirchlicher Seite wenig oder gar nicht in den Blick genommen wurde..
  4. Erprobungsräume stellen sich den in dem Synodalbeschluss “Kirche in Lippe - auf dem Weg bis 2030” definierten **Herausforderungen** für die Zukunft der Lippischen Landeskirche. Jedes Vorhaben muss sich im Kontext dieser Herausforderungen verorten. Dazu sind eine **Problemanalyse** und die **Veränderungsbedarfe** für den eigenen Kontext zu definieren.
  5. Erprobungsräume sind Wesens- und Lebensäußerungen von Kirche und sorgen für das **Erleben christlicher Gemeinschaft**. Maßgabe dafür sind die in den Leitlinien kirchlicher Arbeit definierten Ziele, Strukturen und Ausdrucksformen von Kirche: Gott loben, in der Liebe wachsen, das Recht ehren und Gesicht zeigen.

6. Erprobungsräume gestalten **Veränderungen in den kirchliche Logiken** Parochie, Hauptamt, Gebäude.
7. Ausgehend von diesen inhaltlichen Rahmenbedingungen, formuliert ein Erprobungsraum für die Projektlaufzeit erreichbare **Ziele** inklusive der Indikatoren für die Zielerreichung. Außerdem werden in einem **Maßnahmenplan** die Meilensteine zur Zielerreichung festgelegt.
8. Erprobungsräume fördern die Neuverteilung von Verantwortung zwischen Haupt- und Ehrenamt. Deswegen ist die **Beteiligung von Ehrenamtlichen** an der Umsetzung der Maßnahmen notwendig.
9. Jeder Erprobungsraum ist immer ein **Kooperationsprojekt** und braucht neben dem Antragsteller mindestens einen weiteren Durchführungspartner aus Kirche und/oder dem örtlichen Gemeinwesen.
10. Erprobungsräume sind Lernorte mit Modellcharakter, die **Lerntransfer** für andere kirchliche Kontexte ermöglichen sollen. Daher ist für jeden Erprobungsraum die Zusammenarbeit mit dem Projektmanagement und der Fachgruppe, die Teilnahme am gemeinsamen Lernprozess (Fachtage, Austausch, Evaluation), sowie die Beratung durch die Referate und Abteilungen der Lippischen Landeskirche verpflichtend.
11. Um eine **Nachhaltigkeit** nach der Projektförderung zu sichern, muss ein Erprobungsraum die Bereitschaft haben, alternative Finanzquellen zu erschließen. Eine Weiterfinanzierung durch die Lippische Landeskirche über den Projektzeitraum hinaus ist für einen Erprobungsraum nicht vorgesehen.

## § 2

### Gegenstand der Förderung

- 1) Gegenstand der Förderung sind fachliche und/oder juristische Beratung, inhaltliche Begleitung und anteilige Zuschüsse zu den Projektkosten.
- 2) Förderfähige Kosten sind Personal- und Sachkosten.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

## § 3

### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger von Erprobungsräumen müssen in die kirchliche Struktur eingebunden sein.

Anträge können gestellt werden von

1. Kirchengemeinden
2. Initiativgruppen, wenn eine Kirchengemeinde oder eine andere kirchliche Einrichtung die Trägerschaft übernimmt.
3. Kirchlichen Einrichtungen und Werken in der Lippischen Landeskirche

## § 4

### Art und Umfang der Zuwendung

- 1) Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen von bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten zur Verfügung gestellt.
- 2) Die zuwendungsfähigen Kosten eines Erprobungsraums dürfen jährlich 50.000,00 € nicht überschreiten.
- 3) Bei begründetem besonderen kirchlichen Interesse kann in Absprache mit der Fachgruppe und nach Beschluss des Landeskirchenrates der Förderanteil erhöht werden.
- 4) Die Förderung kann auch als einmaliger Zuschuss erfolgen.
- 5) Die Laufzeit eines Erprobungsraumes soll drei Jahre zunächst nicht überschreiten. Ein Weiterförderungsantrag während der Laufzeit der Erprobungsräume in der Lippischen Landeskirche ist möglich.

## § 5

### Verfahren zur Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung

- 1) Das Antragsverfahren für Erprobungsräume in der Lippischen Landeskirche gliedert sich in eine Interessenbekundung und einen formalen Antrag.
- 2) Für die Interessenbekundung wird ein Projektsteckbrief in einem festgesetzten Zeitraum bei der Fachgruppe über das Projektmanagement eingereicht. Der Projektsteckbrief fragt ab, wie die einzelnen Kriterien nach §1 Förderfähige Projekte erfüllt werden. Als Anlage ist ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten Förderzeitraum beizufügen.
- 4) Nach Einreichen der Interessenbekundung wird der Antragsteller zur Projektpräsentation in die Fachgruppe eingeladen.
- 5) Im Anschluss an die Projektpräsentation gibt die Fachgruppe ein Votum für das Projekt für den Landeskirchenrat ab.
- 6) Der Landeskirchenrat entscheidet auf Grundlage des Votums der Fachgruppe über die Zulassung zum Antragsverfahren. Diese Zulassung wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.
- 7) Anschließend ist der Antrag vom Antragsteller form- und fristgerecht beim Landeskirchenamt einzureichen. Ggf. ist ein Antrag für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beizufügen.
- 8) Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn und der Zuwendungsbescheid werden den Antragstellern vom Landeskirchenamt schriftlich mitgeteilt.
- 9) Die Zuwendungen werden an den Antragsteller überwiesen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen.
- 10) Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss zusammen mit dem Sachbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorgelegt werden. Der abschließende Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen.

## § 6 Rückerstattung

- 1) Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen. Mittel, für die kein Nachweis erbracht wurde oder die nicht fristgemäß abgerechnet wurden, sind zurückzuzahlen.
- 2) Alle Rückzahlungen stehen dem Projekt „Erprobungsräume“ weiter zur Verfügung.

## § 7 Beantragungszeiträume

Die Projektsteckbriefe für die Interessensbekundung sind bis zum 31. August 2019 beim Landeskirchenamt einzureichen.

Nach Votum der Fachgruppe und des Landeskirchenrates sind die formellen Anträge für den ersten Beantragungszeitraum bis zum 31.12.2019 zu stellen.

Der Landeskirchenrat entscheidet jährlich über weitere Beantragungszeiträume.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft. Sie werden im Zuge der Entscheidung über weitere Beantragungszeiträume spätestens aber in der jährlichen Evaluation des Projektes Erprobungsräume in der Lippischen Landeskirche überprüft und ggf. überarbeitet.

Der Landeskirchenrat